

## GERICHT ERSTER INSTANZ

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 18. Januar 2005

in der Rechtssache T-141/01, Entorn, Societat Limitada Enginyeria i Serveis gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>

*(EAGFL — Finanzielle Beteiligung an einem Demonstrationsvorhaben zur Sumacherzeugung unter Einsatz neuer Zuchttechniken — Streichung der finanziellen Beteiligung des EAGFL)*

(2005/C 69/24)

*(Verfahrenssprache: Spanisch)*

In der Rechtssache T-141/01, Entorn, Societat Limitada Enginyeria i Serveis mit Sitz in Barcelona (Spanien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Belard-Kopke Marques-Pinto und C. Viñas Llebot, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: S. Pardo und L. Visaggio), wegen Nichtigerklärung der Entscheidung C (1999) 534 der Kommission vom 4. März 1999 zur Streichung einer finanziellen Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, die der Klägerin mit der Entscheidung C (93) 3394 vom 26. November 1993 nach der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung (ABl. L 374, S. 25), für die Finanzierung eines Demonstrationsvorhabens zur Sumacherzeugung unter Einsatz neuer Zuchttechniken (Vorhaben Nr. 93.ES.06.030) gewährt wurde, hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten N. J. Forwood sowie der Richter J. Pirrung und A. W. H. Meij – Kanzler: J. Palacio González, Hauptverwaltungsrat – am 18. Januar 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission einschließlich der Kosten im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.

<sup>(1)</sup> ABl. C 289 vom 13.10.2001.

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 18. Januar 2005

in der Rechtssache T-93/02, Confédération nationale du Crédit mutuel gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>

*(Staatliche Beihilfen — Maßnahmen der Französischen Republik zugunsten des Crédit mutuel — Blaues Sparbuch [Livret bleu] — Entscheidung 2003/216/EG — Begründungspflicht — Nichtigkeitsklage)*

(2005/C 69/25)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

In der Rechtssache T-93/02, Confédération nationale du Crédit mutuel mit Sitz in Paris (Frankreich), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Carmelutti und J.-P. Gunther, unterstützt durch Französische Republik (Bevollmächtigte: G. de Bergues und F. Million), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Rozet), wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 2003/216/EG der Kommission vom 15. Januar 2002 über die staatliche Beihilfe, die die Französische Republik zugunsten des Crédit mutuel in Form einer Überkompensation der Kosten für die Entgegennahme und Verwaltung im Rahmen des Systems des „Blauen Sparbuchs“ regulierter Spargelder durchgeführt hat (ABl. 2003, L 88, S. 39), hat das Gericht (Zweite erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Pirrung, der Richterin V. Tiili und der Richter A. W. H. Meij, M. Vilaras und N. J. Forwood – Kanzler: J. Palacio González, Hauptverwaltungsrat – am 18. Januar 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung 2003/216/EG der Kommission vom 15. Januar 2002 über die staatliche Beihilfe, die die Französische Republik zugunsten des Crédit mutuel durchgeführt hat, wird für nichtig erklärt.
2. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin.
3. Die Französische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 131 vom 1.6.2002.